

LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Allgemeine Bestimmungen

Für alle Lieferungen gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, sofern nicht Abweichungen davon schriftlich von uns anerkannt werden. Insbesondere werden anderslautende Geschäftsbedingungen von Kunden ausgeschlossen, auch wenn sie in Anfragen und Bestellungen enthalten sind und von uns unwidersprochen bleiben. Erteilte Aufträge gelten als Zustimmung zu diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Vereinbarungen, die von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichen, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

Preise, Lieferungen und Leistungen

Die Preise verstehen sich generell ohne der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese wird in der Rechnung aufgeschlagen und separat angeführt. Alle Preise gelten bei Lieferung ohne Aufstellung, Montage, Anschluss oder Inbetriebnahme.

Alle Lieferungen erfolgen unfrei ab Werk bzw. ab Lager Pasching, ausschließlich Verpackung.

Wir wählen die kostengünstigste Versandart. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Anbieter nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

Fristen für Lieferungen; Verzug

Sämtliche Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung sind in allen Fällen, auch nach Ablauf einer dem Lieferer gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen.

Gefahrübergang

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist, auf den Besteller über. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Die Zahlungsfrist ist mit dem Lieferer zu vereinbaren und ist erst dann gültig, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt wurde.

Eigentumsvorbehalt

Die Gegenstände der Lieferungen bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt, die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

Gewährleistung

Der Lieferer haftet für die Dauer von 24 Monaten ab Lieferung für Sachmängel.

Der Besteller hat Sachmängel gegenüber dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu rügen.

Alle diejenigen Teile sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen. Für reparierte bzw. ausgetauschte Geräte beginnt die vorangeführte Gewährleistungsfrist nicht von neuem zu laufen.

Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller dem Lieferer eine angemessene Frist zu gewähren. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Mängelansprüchen des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen. Insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers gebracht worden ist.

Weitergehende Ansprüche und Schadenersatzansprüche jeglicher Art des Bestellers, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

Rücktritt vom Vertrag

Ein kostenloser Rücktritt vom Vertrag ist nur nach eingehender Prüfung und schriftlicher Zustimmung des Lieferers möglich. Falls zum Zeitpunkt der Stornierung des Auftrages bereits Leistungen erbracht wurden, müssen diese Aufwände dem Besteller in Rechnung gestellt werden.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für beide Teile ist Linz.

Für die Beilegung von Streitigkeiten aus der Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferer und dem Besteller findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.

Stand März 2019